



VERHALTENSKODEX

DER RAMPF ADVANCED POLYMERS GMBH & CO. KG

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

1. Soziale Verantwortung

- 1.1 Kinderarbeit
- 1.2 Zwangsarbeit und Sklaverei
- 1.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 1.4 Vereinigungsfreiheit
- 1.5 Diskriminierungsverbot; Gleichbehandlung
- 1.6 Faire Arbeitsbedingungen und Vergütung
- 1.7 Förderung und Weiterbildung der Mitarbeiter
- 1.8 Zwangsräumung und Entzug von Land, Wäldern und Gewässern
- 1.9 Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften

2. Ökologische Verantwortung

- 2.1 Umweltschutz
- 2.2 Ressourcen- und Energieeffizienz
- 2.3 Emissionen; Klimaschutz und CO₂-Reduktion
- 2.4 Wasser und Boden
- 2.5 Transport und Logistik
- 2.6 Biodiversität und Landnutzung
- 2.7 Abfallmanagement und gefährliche Stoffe
- 2.8 Chemikalien
- 2.9 Kennzeichnung von Produkten

3. Ethische Geschäftspraktiken

- 3.1 Fairness im Wettbewerb
- 3.2 Datenschutz und Datensicherheit; KI
- 3.3 Schutz geistigen Eigentums; Vertraulichkeit
- 3.4 Exportkontrolle, Wirtschaftssanktionen
- 3.5 Korruption, Bestechung und Betrug; Spenden und Sponsoring
- 3.6 Interessenkonflikt
- 3.7 Geldwäsche
- 3.8 Mineralien

4. Hinweisgebersystem

5. Umsetzung

Vorbemerkungen

Die Basis für unser tägliches Handeln und unseren Umgang im Unternehmen sowie mit Geschäftspartnern sind unsere Werte:

fair, zukunftsorientiert und leistungsbereit.

Wir übernehmen soziale, ökonomische und ökologische Verantwortung – als Produzent, Geschäftspartner und Arbeitgeber. Mit diesem Verhaltenskodex (im Folgenden auch: „CoC“) leisten wir unseren Beitrag zur Förderung von fairen und nachhaltigen Standards im Unternehmen, im Umgang mit Geschäftspartnern, im Umweltschutz sowie gegenüber der Gesellschaft.

Wir sind überzeugt: Unser Bekenntnis zu unseren Werten trägt wesentlich zu unserem Unternehmenserfolg bei. Deshalb ist ethisches und verantwortungsvolles Handeln ein zentraler Bestandteil unserer Geschäftsstrategie. Unsere betriebliche Tätigkeit orientiert sich am Prinzip der Nachhaltigkeit. Aus dieser Überzeugung heraus haben wir diese Prinzipien auch in unsere Geschäftspraktiken integriert und erwarten von unserem Geschäftspartner und Mitarbeitern ein ebenso verantwortungsvolles Handeln.

Das Prinzip der Anerkennung und Wertschätzung ist wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmens- und Führungskultur. Wir stehen für fairen und respektvollen Umgang miteinander. Darüber hinaus zeigen wir bürgerschaftliches Engagement, indem wir uns mit positiven Beiträgen in die Gesellschaft einbringen und das soziale Engagement unserer Mitarbeiter fördern.

Rein aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne Diskriminierungsabsicht wird in diesem Verhaltenskodex nur die verkürzte Bezeichnung der männlichen Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter gleichermaßen.

Die nachfolgenden Standards dieses CoC beruhen auf den Grundsätzen des UN Global Compact, den ILO-Konventionen auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen, den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen sowie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

1. SOZIALE VERANTWORTUNG

1.1 Kinderarbeit

Kinderarbeit ist strikt verboten und darf weder eingesetzt noch unterstützt werden. Wir verpflichten uns, die nationalen Vorgaben zum Mindestalter sowie das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit im ILO-Übereinkommen einzuhalten. Sofern jeweils geltende nationale bzw. lokale Regelungen eines Beschäftigungsorts hierzu strengere Bestimmungen vorsieht, werden diese vorrangig behandelt.

1.2 Zwangsarbeit und Sklaverei

RAMPF lehnt den Einsatz jeder Art von Zwangsarbeit oder Sklaverei strikt ab; einschließlich aber nicht beschränkt auf Arbeit in Folge von Menschenhandel oder inakzeptabler Behandlung, wie etwa wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung. Jede Arbeit muss freiwillig geleistet werden. Die Mitarbeiter müssen ihr Beschäftigungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung der anwendbaren Kündigungsfrist beenden können.

1.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Standards für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Ziel ist es, arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen zu verhindern und sichere, gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Zur Verringerung von Risiken werden Gefährdungen systematisch erkannt, bewertet und – soweit möglich – beseitigt. Wo dies nicht möglich ist, werden geeignete Schutzmaßnahmen getroffen. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Gefahrstoffen, Maschinen, Arbeitsmitteln sowie physische, ergonomische und psychische Belastungen. RAMPF stellt allen Beschäftigten die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung und achtet auf deren konsequente Verwendung. Arbeitsmittel werden bestimmungsgemäß betrieben und Schutzeinrichtungen bleiben stets funktionsfähig. Unsere Mitarbeiter haben jederzeit Zugriff auf Sicherheitsinformationen wie Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sowie Informationen für eine sachgerechte Lagerung und Entsorgung. Wir stellen sicher, dass alle unsere Mitarbeiter angemessen geschult und unterwiesen sind, um Gefahren im Zusammenhang mit ihren Arbeitsaufgaben zu vermeiden.

Zur kontinuierlichen Verbesserung überprüft jedes Unternehmen der RAMPF-Gruppe regelmäßig die Wirksamkeit seines Arbeits- und Gesundheitsmanagementsystems und entwickelt dies bei Bedarf weiter.

1.4 Vereinigungsfreiheit

RAMPF achtet das Recht seiner Arbeitnehmer, Gewerkschaften zu gründen, sich diesen anzuschließen, Kollektivverhandlungen zu führen und das Streikrecht auszuüben, einschließlich des Rechts, dies nicht zu tun, im Einklang mit geltendem Recht. Diese Rechte können die Arbeitnehmer ohne Sorge vor einer damit verbundenen ungerechtfertigten Benachteiligung, Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahme in Anspruch nehmen. Arbeitnehmervertretern wird der Zugang zu den übrigen Mitarbeitenden nicht in unrechtmäßiger Weise verwehrt.

1.5 Diskriminierungsverbot; Gleichbehandlung

Wir tolerieren keine Form der Diskriminierung. Insbesondere keinerlei körperliche Züchtigung oder anderweitige körperliche, sexuelle, psychische oder verbale Belästigung oder Missbrauchshandlung. Auch eine Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung, Hautfarbe, sozialer Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ist unzulässig, sofern diese nicht im Erfordernis der Beschäftigung beruht. Eine Ungleichbehandlung liegt insbesondere vor, wenn Personen bei der Einstellung, Beförderung sowie Fortbildung ohne fachliche und sachliche Gründe vorrangig behandelt werden oder wenn für gleichwertige Arbeit sachgrundlos ungleiches Entgelt gezahlt wird.

1.6 Faire Arbeitsbedingungen und Vergütung

Wir verpflichten uns, die Bestimmungen in den ILO-Übereinkommen zu den fairen Arbeitsbedingungen einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere die Regelungen bezüglich Vergütung, Sozialleistungen, Arbeitszeit und Urlaub. Soweit anwendbare Vorschriften bestehen, die strenger sind, werden diese eingehalten. Abzüge von der Entlohnung als Disziplinarmaßnahme sind bei RAMPF unzulässig, wenn es nach anwendbaren Recht nicht erlaubt ist. Wir ergreifen Maßnahmen, die zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung dienen und eine geeignete Arbeitsorganisation bezüglich Arbeitszeiten und Ruhepausen unterhalten.

Die Vergütung einschließlich Löhne, Überstunden und Nebenleistungen ist fair und angemessen und erfolgt mindestens in der im geltenden Recht festgelegten Höhe. Das Entgelt wird pünktlich und in praktischer Weise ausgezahlt, eine Lohnabrechnung in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt.

1.7 Förderung und Weiterbildung der Mitarbeiter

Die Ausbildung und Weiterbildung von Menschen ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Daher wird der Einstieg von Menschen in den Beruf, ihre individuelle Weiterentwicklung sowie die Weiterbildung gefördert. So wird zugleich die Zukunftsfähigkeit unseres Unternehmens gestärkt.

1.8 Zwangsräumung und Entzug von Land, Wäldern und Gewässern

Wir verpflichten uns, das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern einzuhalten, wenn entsprechendes erwirbt, bebaut oder anderweitig genutzt wird. Dabei werden wir auch entsprechende Rechte von Gemeinschaften, insbesondere indigener Gemeinschaften, achten.

1.9 Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften

Wir verpflichten uns das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte einzuhalten, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle unsererseits bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte (i) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, (ii) Leib oder Leben verletzt

werden oder (iii) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

2. ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

2.1 Umweltschutz

Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller einschlägigen nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Übereinkommen, die dem Klima- und Umweltschutz dienen. Dazu zählen insbesondere Regelungen im Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen sowie mit gefährlichen Abfällen und Stoffen. Zur kontinuierlichen Verbesserung überprüft jedes Unternehmen der RAMPF-Gruppe regelmäßig die Einführung und/oder die Wirksamkeit seines Umweltmanagementsystems und entwickelt dies bei Bedarf weiter.

2.2 Ressourcen- und Energieeffizienz

Wir verpflichten uns zu einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen und dem Energieverbrauch. Wir ergreifen Maßnahmen, um den Verbrauch von Ressourcen und Energie möglichst zu vermeiden, zu verringern oder effizient zu gestalten, mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung der Ressourcennutzung, der Energieeffizienz, des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

2.3 Emissionen; Klimaschutz und CO2-Reduktion

Wir verpflichten uns negative Umweltauswirkungen durch betriebliche Emissionen – einschließlich Luftschadstoffe, Treibhausgase sowie Lärm und Abwärme – zu vermeiden oder soweit möglich zu minimieren. Dabei halten wir alle geltenden Grenzwerte ein und ergreifen geeignete Maßnahmen, um Emissionen auf ein erforderliches Minimum zu begrenzen. Zudem verpflichten wir uns die Entstehung von Treibhausgasen zu reduzieren und Lärmemissionen so zu steuern, dass die Umwelt und die Gesundheit von Menschen möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Wir unterstützen die Ziele des Pariser Klimaabkommens und verpflichten uns, unseren Beitrag zur Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 1,5°C zu leisten. Dabei orientieren wir uns perspektivisch an den wissenschaftsbasierten Reduktionspfaden, wie sie von der Science Based Targets initiative (SBTi) definiert werden.

2.4 Wasser und Boden

Wir verpflichten uns den Schutz von Wasserressourcen und Boden sicherzustellen und schädliche Einwirkungen zu vermeiden. Wir ergreifen Maßnahmen, um eine Verunreinigung von Gewässern und Böden zu verhindern und den Wasserverbrauch verantwortungsbewusst zu gestalten.

Insbesondere achten wir darauf, dass durch unsere Tätigkeiten keine schädlichen Bodenveränderungen oder Gewässerverunreinigungen verursacht werden, die die Umwelt, die Nahrungsmittelproduktion oder die Gesundheit von Menschen beeinträchtigen könnten.

2.5 Transport und Logistik

Wir achten auf umweltfreundliche Transportmittel, Bündelung von Lieferungen und Routenoptimierung, um Emissionen zu reduzieren. Darüber hinaus bemühen wir uns, bevorzugt emissionsarme oder alternative Antriebstechnologien (z. B. E-Fahrzeuge, Bahntransporte) einzusetzen, sofern wirtschaftlich und infrastrukturell möglich. Verpackungsmaterialien werden möglichst ressourcenschonend gewählt und Transportvolumen effizient ausgenutzt.

2.6 Biodiversität und Landnutzung

Wir verpflichten uns, keine Produkte zu beziehen oder zu verarbeiten, die zur Entwaldung oder Zerstörung natürlicher Lebensräume beitragen. Insbesondere werden keine Rohstoffe verwendet, die unter Verstoß gegen geltende Umweltvorgaben oder internationale Vereinbarungen zur Landnutzung erzeugt wurden. Wir beachten bei der Auswahl unserer Rohstoffquellen zudem Schutzgebiete, Artenvielfalt und empfindliche Ökosysteme.

2.7 Abfallmanagement und gefährliche Stoffe

RAMPF versucht durch seine Abfälle verursachte Umweltgefährdungen und -belastungen zu vermeiden bzw. stets auf dessen Minimierung hinzuwirken. Wir gehen mit unseren Abfällen entsprechend der einschlägigen Vorschriften um. Wir halten uns u. a. an das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten nach dem Minamata-Übereinkommen und an das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle nach dem Basler Übereinkommen zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle.

2.8 Chemikalien

Wir verpflichten uns beim Einkauf, der Lagerung, dem Einsatz und bei der Entsorgung von Chemikalien alle anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und regulatorischen Anforderungen einzuhalten und zu beachten. Auf diese Weise tragen wir dazu bei, potenzielle Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden.

2.9 Kennzeichnung von Produkten

Die Anforderungen an die Produkte unserer Branche sind hoch. Es werden alle zwingend anwendbaren Normen und Richtlinien eingehalten. Die Produkte werden gekennzeichnet und so Abnehmern und Verbrauchern ein sicherer Umgang mit diesen ermöglicht.

3. ETHISCHE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

3.1 Fairness im Wettbewerb

RAMPF wird bei seiner Geschäftstätigkeit die Regeln des fairen und freien Wettbewerbs respektieren. Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften im Kartell- und Wettbewerbsrecht. Wir werden keine Vereinbarung treffen und keine Verhaltensweisen vornehmen, die eine Beschränkung des freien Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Wir verpflichten uns das Verbot der unlauteren geschäftlichen Handlungen einzuhalten.

3.2 Datenschutz und Datensicherheit; KI

Wir verpflichten uns, die einschlägigen Datenschutzgesetze, die geltenden Sicherheitsanforderungen an informationstechnische Systeme, sowie einschlägige Regelungen zum Einsatz künstlicher Intelligenz einzuhalten.

3.3 Schutz geistigen Eigentums; Vertraulichkeit

Wir respektieren und schützen Rechte an geistigem Eigentum unserer Mitarbeiter und Geschäftspartner. Dies gilt insbesondere für die unerlaubte Nutzung von Geschäftsgeheimnissen, und die Verletzung von Urheber-, Marken- und Patententrechten.

3.4 Exportkontrolle, Wirtschaftssanktionen

RAMPF hält alle anwendbaren Steuer-, Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften ein. Dies bedeutet insbesondere, dass wir Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen in Länder und an Personen oder Organisationen unterlassen, soweit diese Lieferungen nach den diesbezüglich anwendbaren rechtlichen Vorschriften verboten sind.

3.5 Korruption, Bestechung und Betrug; Spenden und Sponsoring

RAMPF toleriert keine Korruption. Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften und Verbote zu Korruption, Bestechung, Betrug, Unterschlagung und Erpressung. Insbesondere unterlassen wir, unrechtmäßig einen Vorteil für uns selbst, eine einzelne Person, ein Unternehmen oder einen Amtsträger zu fordern, anzunehmen, anzubieten oder zu gewähren, um eine Entscheidung zu beeinflussen. Dies gilt auch hinsichtlich Geschenke, Bewirtungen, Einladung zu Veranstaltungen oder anderen Zuwendungen. Spenden und Sponsoring von Personen, Gruppen oder Organisationen wird nicht dafür genutzt, um widerrechtlich geschäftliche Vorteile zu erlangen.

3.6 Interessenkonflikt

Wir treffen Geschäftsentscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen. Insbesondere vermeiden wir Interessenkonflikte, die dazu geeignet erscheinen, Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen. Ein tatsächlicher oder möglicher Interessenkonflikt wird unverzüglich angezeigt und angemessene Maßnahmen zur Vermeidung der Einflussnahme zu ergriffen.

3.7 Geldwäsche

Wir halten alle anwendbaren Gesetze zur Geldwäscheprävention und Terrorismusfinanzierung ein, und kommen entsprechenden Meldepflichten ordnungsgemäß nach.

3.8 Mineralien

Enthalten Produkte oder Komponenten Inhaltsstoffe, die als Konfliktmineralien (Tantal, Zinn, Wolfram und Gold) eingestuft sind oder als erweiter Mineralien (Kobalt, Glimmer, Kupfer, natürliches Graphit, Lithium und Nickel) bezeichnet werden, verpflichten wir uns ein aktuelles Template (Conflict Minerals Reporting Templates (CMRT) oder Extended Minerals Reporting Template (EMRT) der Responsible Minerals Initiative (RMI) zu führen.

Hierdurch trägt RAMPF zur Einhaltung der vom RMI vorgegebenen Anforderungen zur Transparenz über die Herkunft und die Förderbedingungen dieser Rohstoffe sicherzustellen.

4. HINWEISGEBERSYSTEM

Die konsequente Einhaltung der Werte und Prinzipien dieses CoC ist nur durch kollektives Zusammenwirken möglich. Daher rufen wir jeden Mitarbeiter, Geschäftspartner sowie Betroffenen dazu auf, mögliche Verdachtsfälle und Verstöße gegen diesen CoC, im Rahmen des gesetzlich erlaubten, zu melden. Hierfür kann das jederzeit online zugängliche RAMPF-Hinweisgebersystem (compliance.rampf-group.com) genutzt werden.

Wir ermutigen unsere Geschäftspartner dazu, soweit sie nicht bereits gesetzlich dazu verpflichtet sind, wirksame Beschwerdemöglichkeit anzubieten, die zur Meldung von Rechtsverstößen und/oder Verstößen gegen diese Verhaltensrichtlinie sowie Verdachtsfällen derartiger Verstöße geeignet sind.

5. UMSETZUNG

Die Bestimmungen dieser CoC sind ein wesentlicher Bestandteil des täglichen Handelns von RAMPF. Um die Vorgaben dieses Verhaltenskodexes einzuhalten und zu fördern, werden wir unsere Mitarbeiter diesbezüglich regelmäßig und angemessen schulen. Wir bemühen uns, unsere eigenen Lieferanten durch entsprechende Vereinbarungen ebenfalls zur Einhaltung der Prinzipien und Anforderungen dieses Verhaltenskodexes zu verpflichten. Im Rahmen unserer regelmäßigen Wesentlichkeitsanalyse, die wir für unsere eigenen Geschäftsbereiche, unsere Lieferkette sowie unsere Dienstleistungen und Produkte durchführen, identifizieren wir Themenfelder und Risiken, die wir aufgrund ihrer potenziellen Schwere und unserer Einflussmöglichkeiten als prioritär betrachten. Durch dieses Wesentlichkeitsanalyse sollen (potenziell) negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umweltschutz in unserer Wertschöpfungskette erkannt, bewertet, priorisiert und durch die Implementierung von Maßnahmen proaktiv gesteuert werden. Die Ergebnisse unserer Analysen lassen wir in relevante Geschäftsprozesse einfließen und implementieren geeignete Maßnahmen. Soweit eine durch unsere Geschäftstätigkeit tatsächliche Menschenrechts- oder Umweltverletzungen verursachen oder dazu beitragen, werden effektive Maßnahmen zur Behebung umgesetzt.



RAMPF Advanced Polymers GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Strasse 8–10 | 72661 Grafenberg | Deutschland
T +49.7123.9342-0 | E advanced.polymers@rampf-group.com

www.rampf-group.com